Stadt Staßfurt

Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0573/2022 (1. Version) **vom: 05.08.2022**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt bestätigt und beschließt den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn René Zok, und der Vorhabenträgerin Dijana Cosic aufgrund des Antrages auf Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 66/22 „Wohngebiet An der alten Eisfabrik“ in Staßfurt OT Atzendorf.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	30.08.2022			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	05.09.2022			
Stadtrat	1. Version	22.09.2022			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0573/2022 (1. Version) **vom: 05.08.2022**

Kurzfassung:
Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und der Vorhabenträgerin zum Bebauungsplan Nr. 66/22 „Wohngebiet An der alten Eisfabrik„ in Staßfurt OT Atzendorf

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Auf dem ca. 1,3 ha großen Standort der ehemaligen Eisfabrik, die inzwischen abgerissen wurde, in Atzendorf soll ein Wohngebiet zur Errichtung von ca. 10-13 Einfamilienhäusern erschlossen werden. Da sich der Bereich größtenteils im planungsrechtlichen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB befindet, ist die Errichtung des beabsichtigten Vorhabens derzeit nicht zulässig. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes soll es sein, die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Plangebiet auf den Flurstücken 542, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, Flur 12, Gemarkung Atzendorf zu schaffen und zu sichern (Näheres siehe Anlagen 1 bis 3).
Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) antragsgemäß zur vollständigen Kostenübernahme für die städtebaulichen Planungs- und ggf. Gutachterleistungen sowie die mit Umsetzung der Planung ggf. erforderlichen Erschließungs- und Kompensationsmaßnahmen.

- *Ziel der Vorlage*

Der Städtebauliche Vertrag soll vom Stadtrat bestätigt und beschlossen werden.

- *Lösung*

Der Stadtrat bestätigt die vorliegende Fassung des Städtebaulichen Vertrags.
Mit der Bestätigung und dem Beschluss des Stadtrates wird der Städtebauliche Vertrag wirksam.

- *Alternativen*

Der Stadtrat hat grundsätzlich die Möglichkeit, den Vertrag anzupassen. Sodann sind erneut Vertragsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin aufzunehmen.
Die nachfolgenden Beschlüsse (Einleitungs-, Offenlage-, Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse) zum Bebauungsplan dürfen dann aus rechtlichen und sachlichen Gründen nicht gefasst werden.
Die Stadt würde bei einer Beschlussfassung ohne Städtebaulichen Vertrag eine Durchführungsverpflichtung zu ihren Kosten bewirken.

- *finanzielle Auswirkungen*

Die mit der städtebaulichen Planung entstehenden Kosten werden von der Vorhabenträgerin übernommen. Die Verwaltungskosten für das Bauleitplanverfahren trägt die Stadt Staßfurt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Florian Heidler
1. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

<u>Anlagen:</u>

1. *Lageplan*
2. *Städtebaulicher Vertrag (i.d. Fassung vom 28.07.2022)*
3. *Bebauungsvorschlag (Vorlage durch Vorhabenträgerin)*